

TARIFVERTRAG ZUR REGELUNG VON AUSWÄRTSTÄTIGKEITEN (MONTAGEARBEITEN) für Arbeitnehmerin den Elektrohandwerken der Länder Berlin und Brandenburg

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. **räumlich:**
für das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg.

2. **fachlich:**
für alle Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation, Wartung oder Instandhaltung von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Antriebe, Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit dem Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind bzw. – bezogen auf diese Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Nebenpflichten im Sinne von § 5 HwO anbieten, die selbst oder deren Innung dem Landesinnungsverband der elektrotechnischen Handwerke Berlin/Brandenburg angehören.

3. **persönlich:**
für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, die weder in einem Ausbildungsverhältnis stehen noch in betrieblichen Funktionen tätig sind, deren Vergütung um mehr als 20 % den Tarifansatz der höchsten Entgeltgruppe überschreitet. Der Tarifvertrag gilt auch für den Fall der Überlassung dieser Arbeitnehmer an andere Unternehmen. Der Gleichstellungsgrundsatz des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes findet insoweit keine Anwendung. Soweit im nachfolgenden Tarifvertrag Begriffe wie Arbeitnehmer, Arbeitgeber etc. benutzt werden, sind damit Personen unabhängig vom Geschlecht gemeint.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf gewerbliche Arbeitnehmer und Lehrlinge. Für Angestellte gelten in Bezug auf Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug bzw. Dienstgänge und Dienstreisen die Vorschriften und Entschädigungen nach den jeweils geltenden Lohnsteuerrichtlinien. Werden die Sätze für Übernachtungen überschritten, so ist die Notwendigkeit dieser erhöhten Kosten nachzuweisen.

Unter Auswärtsarbeiten (Montagen) sind alle Arbeiten zu verstehen, die außerhalb des Betriebes geleistet werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Arbeiten Montage, Demontage, Erhaltung oder Reparatur von Anlagen aller Art zum Gegenstand haben. Unter Nahmontagen sind Tätigkeiten zu verstehen, die an Montageorten in einer Entfernung von größer als 35 km und kleiner als 151 km verrichtet werden. Unter Fernmontagen sind Tätigkeiten zu verstehen, die an Montageorten in einer Entfernung von mehr als 150 km verrichtet werden.

Montagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden von diesem Tarifvertrag nicht erfasst. Soweit Auswärtsarbeiten im Ausland durchgeführt werden, sind die besonderen Arbeitsbedingungen der Auslandsmontage mit dem Arbeitnehmer zu vereinbaren.

Auf Montage entsandte Arbeitnehmer unterliegen der Tarifregelung des entsendenden Betriebes. Feiertage bestimmen sich nach dem für den Montageort geltenden Recht.

§ 3

Wegezeitvergütung bei Nahmontagen

Sofern auf einer weiter als 35 km entfernten Montagestelle die volle Arbeitszeit eingehalten wird, ist der zur Erreichung der Montagestelle notwendige Zeitaufwand gesondert zu vergüten. Die Vergütung des Zeitaufwandes gilt für die einmalige Hin- und Rückfahrt und wird entsprechend den nachfolgenden Sätzen nach Entfernungszonen differenziert:

Zone 1:	36 - 65 km	6,00 €
Zone 2:	66 - 80 km	8,00 €
Zone 3:	81 - 120 km	10,00 €
Zone 4	121 – 150 km	12,00 €

Maßgebend für die Zuordnung der Entfernungszone ist die einfache Entfernung (kürzester Weg nach Routenplaner) zwischen dem Betriebssitz bzw. der Wohnung des Arbeitnehmers und der Montagestelle, je nachdem, welche Entfernung die kürzere ist.

Bei Montagestellen mit täglicher Rückkehr des Arbeitnehmers entsteht der Vergütungsanspruch einmal pro Tag, bei Montagestellen ohne tägliche Rückkehr für die einmalige Hin- und Rückfahrt.

§ 4

Wegezeitvergütungen und Auslösungen bei Fernmontagen

Die Fahrzeit zum und vom Fernmontageort gilt für den Fahrer eines betriebseigenen Fahrzeuges oder eines nach vorheriger Absprache mit dem Arbeitgeber diesem zur Verfügung gestellten privaten Fahrzeuges als Arbeitszeit. Für Mitfahrer sowie bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, ist die Vergütung der Fahrzeit betrieblich zu regeln. Anspruch auf Auslösung besteht immer dann, wenn die einfache Entfernung (kürzester Weg nach Routenplaner) zum Montageort wenigstens 151 km beträgt (Fernmontage).

Die Auslösung bei Fernmontagen ist eine Pauschalerstattung für den bei Auswärtsarbeit entstehenden Mehraufwand für Verpflegung und Übernachtung.

Pauschale Erstattungen für Verpflegungsmehraufwand und tatsächlich entstandene Übernachtungskosten erfolgen im Rahmen der einkommensteuerlichen rechtlichen Regelungen jeweils in Höhe der vom Arbeitgeber maximal steuerfrei erstattbaren Beträgen.

An Fernmontageorten mit besonders hohen Lebenshaltungs- bzw. Übernachtungskosten sind die Auslösungsregelungen mit dem Arbeitnehmer gesondert zu vereinbaren.

§ 5

Fahrtkostenerstattung bei Fernmontagen

Bei Fernmontagen wird das unter Ausnutzung evtl. bestehender Tarifvergünstigungen für öffentliche Verkehrsmittel aufgewendete Fahrgeld zwischen dem Betriebssitz bzw. der Wohnung des Arbeitnehmers und dem Montageort erstattet, je nachdem, welche Entfernung die kürzere ist.

Benutzt der Arbeitnehmer in Absprache mit dem Arbeitgeber sein privates Kraftfahrzeug, wird für die Hin- und Rückfahrt zur Fernmontagestelle je Entfernungskilometer eine pauschale Entschädigung, in Höhe der jeweiligen steuerfreien Sätze bezahlt. Für die Mitnahme von Arbeitskollegen, Montagegepäck, Werkzeugen etc. ist die Entschädigungspauschale ggf. dem Aufwand entsprechend zu erhöhen.

Wird der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur jeweiligen Arbeitsstelle und zurück befördert oder wird ihm ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt, entfällt jeglicher Anspruch auf Fahrgelderstattung.

§ 6 Heimfahrten

Auf Fernmontage entsandten Arbeitnehmern werden bei ununterbrochener auswärtiger Tätigkeit Heimfahrten wie folgt gewährt:

- a) Weihnachten, Ostern und Pfingsten,
- b) in der übrigen Zeit in der Regel alle 4 Wochen.

Fällt die Familienheimfahrt in den Zeitraum von einer Woche vor oder nach den genannten Feiertagen, so ist sie auf den Tag vor dem Feiertag zu verschieben. Die Urlaubsheimfahrt gilt als Heimfahrt.

Bei schwerer Erkrankung oder dem Tode eines mit dem Monteur in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen (Ehegatte, Kinder und Eltern oder Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) wird eine zusätzliche Heimfahrt gewährt.

§ 7 Arbeitsunfähigkeit

Bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit während der Fernmontage wird die Auslösung bis zur Dauer von einer Woche bezahlt, falls der Arbeitnehmer weder nach Hause fahren noch in einem Krankenhaus Aufnahme finden konnte. Auslösungen werden auch während des ärztlich angeordneten Heimtransportes vergütet.

Bei schweren Krankheitsfällen bzw. bei Todesfällen werden einem Familienangehörigen die Reise- und Verpflegungskosten zum und am Montageort im Höchsthalle bis zu 3 Tagen erstattet.

Stirbt ein auf Fernmontage beschäftigter Arbeitnehmer, so trägt der Arbeitgeber die Überführungskosten, die nicht über die Sozialversicherungsträger erstattet werden.

§ 8 Inkrafttreten und Kündbarkeit

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft und kann mit 6-monatiger Frist jeweils zum Monatsende, erstmals zum 31.12.2028, gekündigt werden.

Berlin, den 20.06.2022

Landesinnungsverband der Elektro- und Informationstechnischen Handwerke Berlin/Brandenburg

Carsten Joschko
Vorsitzender

Detlef Deutschmann
Vorsitzender Tarifausschuss

Constantin Rehlinger
Geschäftsführer

Christliche Gewerkschaft Metall im Auftrag und im Namen des Hauptvorstandes

Reiner Jahns
Bundesvorsitzender CGM

Christian Hertzog
Bevollmächtigter CGM